

Stellungnahme

zur eingebrachten Regierungsvorlage: **Gesetz, mit dem das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 - StKBBG 2019 geändert wird**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!
Sehr geehrter Herr Bildungslandesrat!
Sehr geehrte Bildungssprecherinnen und Bildungssprecher!
Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaften!
Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Medien!

Wir sind mit der Änderung von Paragraph 24 Abs. 2 nicht einverstanden und möchten noch einmal unsere Bedenken und Kritikpunkte zur geplanten Gesetzesänderung äußern.

Es ist eine **Zumutung**, dass es durch die Abänderung von Absatz 2 gesetzlich zulässig wird, dass bei fehlendem Personalersatz „**Aufsichtspersonen**“ in steirischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen eingesetzt werden dürfen.

Dass dies ohne die Verpflichtung des Erhalters nach einer glaubhaften Suche nach fachlich geeignetem Personal für bis zu 6 Wochen in allen Einrichtungsarten möglich ist, lässt uns fassungslos zurück.

Es erschließt sich uns nicht, aus welchem plausiblen Grund die aktuell gültige Vertretungsregelung um den doppelten Zeitraum – von 3 auf 6 Wochen – verlängert wurde und dass die Pflicht des Erhalters „unverzüglich für Vertretung zu sorgen“ aus dem Gesetzestext gestrichen wird. Wir sehen in dieser **massiven Verschlechterung** eine Bevorzugung der Erhalter auf Kosten der Kinder.

Wir kritisieren aufs Schärfste, dass keinerlei gesetzliche Konsequenzen für Erhalter bei einer Nichteinhaltung der gesetzlich geforderten quantitativen Personalausstattung zu tragen kommen und keine Sanktionen im Gesetzestext ausformuliert werden (Stilllegung der Gruppe bei Überschreitung der Frist wird aus dem Gesetzestext gestrichen).

Wir lehnen es ab, dass derart vereinfachte Vertretungsregeln zu Lasten der Kinder gehen und wenden ein, dass diese neue Regelung **negative Auswirkungen auf deren Bildung, Betreuung, Entwicklung und Entfaltung** hat, wenn eine fachliche Vertretung erst nach 6 Wochen notwendig und gesetzlich gefordert wird. Ein häufiger Personalwechsel in den Gruppen hat die Folge, dass Kinder und Personal belastet werden und kaum Kontinuität in der Planung der Bildungsarbeit geboten werden kann. Werden Betreuerinnen/Betreuer oder Aufsichtspersonen zum Vertreten eingesetzt, erfolgt während dieser Zeiträume überhaupt keine Vorbereitung, Planung, Umsetzung der Bildungsarbeit, Reflexion und Beobachtungsdokumentation und es werden die Qualität und Aufgaben der Bildungsarbeit untergraben.

Wir bemängeln, dass das Gesetz in § 24 Abs. 2 nicht so ausformuliert ist, dass es verständlich und nachvollziehbar ist. Wer oder was gilt in der Steiermark als eine geeignete Aufsichtsperson und welche Voraussetzungen muss diese erfüllen? Was sind die Konsequenzen bei einer Missachtung der Personalausstattung? Wer haftet im Schadensfall? Welche Sanktionen sind vom Gesetzgeber zu erwarten, wenn die Frist nicht eingehalten wird?

Wir beanstanden, dass keine definierten Kriterien für die fachliche und pädagogische Eignung einer Aufsichtsperson ausformuliert werden. Weiters ist nicht ersichtlich, wie alt eine geeignete Aufsichtsperson sein muss und ob diese, wie das übliche Personal, als Anforderung eine Strafregisterbescheinigung erbringen muss.

Wir sehen die Änderung von Paragraph 24 als unprofessionelles Handeln, das **im Widerspruch zur angekündigten Qualitätsverbesserung steht** und dass hier eine Diskrepanz zu § 1 Abs. 1 besteht, in dem sich das Land Steiermark zur „qualitätsvollen Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder“ bekennt. Des Weiteren wird das gesetzlich definierte Ziel von § 1 Abs. 2, „die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und des Bildungsrahmenplans für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“, durch die Gesetzesänderung bei jeder Abwesenheit des Fachpersonals unterwandert.

Es ist für uns nicht tragbar, dass **Eltern und Kindern zugemutet wird**, dass ein Erhalter einer Bildungs- und Betreuungseinrichtung keine ausgebildete Fachkraft zur Verfügung stellen muss. Durch diese Gesetzesänderung ermöglicht die Landesregierung, dass zwei betriebsfremde, fachlich unqualifizierte Aufsichtspersonen – ohne Aufsicht einer internen Fachkraft – Kinder für einen längeren Zeitraum beaufsichtigen und in der täglichen körpernahen Pflege unterstützen und begleiten dürfen.

Es ist äußerst paradox, dass betriebs- und berufsfremde Aufsichtspersonen in so einem **sensiblen** Berufsfeld eingesetzt werden können. Ein Ummünzen dieser „Aufsichtspersonenregelung“ auf andere Berufssparten macht ersichtlich, **wie unprofessionell das Berufsfeld dadurch dargestellt wird** und wie mit den Bedürfnissen und Bildungschancen von Kindern umgegangen wird.

Wir distanzieren uns öffentlich von dieser Gesetzesänderung und können diese aus pädagogischen und kinderschutzrelevanten Aspekten nicht mittragen. Rahmenbedingungen für die beste Bildung und Betreuung im Sinne des Schutzes und des Wohles des Kindes MUSS vom Gesetzgeber gewährleistet und sichergestellt werden.

Abschließend möchten wir noch anmerken, dass es äußerst befremdlich ist, dass sich ein Berufsverband und Initiativen dafür einsetzen müssen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Sicherstellung der Qualität eingehalten werden sollen und dass diese nicht vom Gesetzgeber sichergestellt werden.

Auch bleiben alle weiteren Kritikpunkte und Anmerkungen **unserer Stellungnahmen**, die wir im Zuge des Begutachtungsverfahrens eingereicht haben, weiterhin aufrecht.

#kinderbrauchenprofis
Steirischer Berufsverband für Elementarpädagogik
Initiative für elementare Bildung